

20. April 1956

44

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 18, 27, 34 BetrVG; §§ 187, 190 BGB

Leitsätze:

1. Ausschliesslich die in § 18 BetrVG aufgeführten Personen können eine gegen die Sollvorschrift des § 27 Abs. 1 BetrVG verstossende Wahl der Betriebsratsvorsitzenden anfechten, nicht dagegen die einzelnen Betriebsratsmitglieder und auch nicht dasjenige Betriebsratsmitglied, das vielleicht bei einer Beachtung des § 27 Abs. 1 gewählt worden wäre.
2. Durch eine Aussetzung nach § 34 BetrVG wird die Anfechtungsfrist des § 18 nicht verlängert.
3. Folgt einer gesetzlichen Frist eine zweite gesetzliche Frist, so schliesst sich die zweite unmittelbar ohne Hinzurechnung eines Zwischentages an den Ablauf der ersten an.

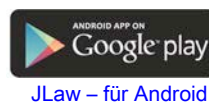
Aktenzeichen: 1 ABR 2/56

Beschluss des BAG vom 20. April 1956

LAG Hannover



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 2/56

4 Ta 97/55 (Hannover)

B e s c h l u ß

In Sachen

- hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 20. April 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Hiltmann und Karpf beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hannover vom 5. Oktober 1955 - 4 Ta 97/55 - aufgehoben.
Der Antrag wird abgewiesen.

G r ü n d e :

Am 15. April 1955 war im Betriebe der H.
durch Gruppenwahl der Betriebsrat, bestehend aus 11 Vertretern der Arbeitergruppe und 2 Vertretern der Angestelltengruppe, gewählt worden.



- 2 -

In der konstituierenden Sitzung des Betriebsrats vom 22. April 1955 wurde der Arbeiter W mit 9 Stimmen zum Vorsitzenden gewählt. Bei der Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden wurden in geheimer Wahl 10 Stimmen für den Arbeiter N: und 2 Stimmen für den Angestellten K. bei einer Stimmenthaltung abgegeben.

Die beiden Angestellten des Betriebsrats beantragten gemäß § 34 BetrVG die Aussetzung des Wahlbeschlusses um eine Woche. Zu einer Einigung über die Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden ist es in dieser Woche jedoch nicht gekommen.

Mit Schriftsatz vom 13. Mai 1955, eingegangen beim Arbeitsgericht am 14. Mai 1955, haben die beiden Angestellten im Betriebsrat, vertreten durch die DAG, gegen den Betriebsrat den Antrag gestellt, festzustellen,

1. die Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden ist nichtig;
2. der Betriebsrat ist verpflichtet, einen Angestellten-Vertreter im Betriebsrat zum stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweiserhebung durch Beschluß vom 10. Juni 1955 diesem Antrage entsprochen.

Gegen diesen Beschluß hat der Betriebsrat Beschwerde eingelegt.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde hat der Betriebsrat gegen den ihm am 3. Januar 1956 zugestellten Beschluß des Landesarbeitsgerichts am 17. Januar 1956 Rechtsbeschwerde eingelegt.

Indem die Antragsteller in ihrem Schriftsatz vom 5. März 1956 unter IV auf die Entscheidung des Senats in 1 ABR 6/55 vom 2. November 1955 (AP Nr. 1 zu § 27 BetrVG) verweisen und erst unter V auf die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Nichtigkeit der Wahl zu sprechen kommen, bringen sie zum Ausdruck, daß sie ihren Antrag in erster Linie als einen Antrag auf Anfechtung der Wahl verstanden wissen wollen.

Als solcher ist der Antrag jedoch nicht zulässig. Die Antragsteller sind nicht antragsberechtigt. Außerdem ist die Anfechtungsfrist nicht gewahrt.

Wenn der Senat in seiner Entscheidung vom 2. November 1955 in 1 ABR 6/55 (AP Nr. 1 zu § 27 BetrVG) sich für die entsprechende Anwendung des § 18 BetrVG auf eine den § 27 Abs. 1 in sachlich nicht gerechtfertigter Weise verletzende Wahl des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden ausgesprochen hat, so ist damit auch der Kreis der Anfechtungsberechtigten auf den Kreis der in § 18 BetrVG aufgeführten Personen begrenzt. Eine Ausdehnung des Anfechtungsrechts auf einen noch weiteren Personenkreis, als er in § 18 aufgeführt ist, ließe sich mit den Bestimmungen des BetrVG nicht vereinigen.

Man könnte zwar den Gedanken aufwerfen, ob es nicht ein allgemeiner, unser gesamtes Verfahrensrecht beherrschender Grundsatz sei, daß in allen Fällen, in denen die Rechtsordnung überhaupt gegen bestimmte Maßnahmen einen Rechtsschutz gewährt, in erster Linie sich derjenige gegen diese Maßnahmen wehren kann, der durch sie in seiner Rechtsstellung betroffen ist. Man könnte auf das FGG verweisen, wo es neben dem Katalog der Beschwerdeberechtigten in § 57 noch die Bestimmung des § 20 gibt, die jedem das Beschwerderecht zugesteht, dessen Recht durch eine Verfügung beeinträchtigt ist. Man könnte an § 23 der MRVO Nr. 165 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone denken, der die Anfechtung eines Verwaltungsaktes jedem zugesteht, der durch den Verwaltungsakt in seinem Recht beeinträchtigt ist, oder an die Rechtsprechung zum GmbH-Gesetz, die das im Gesetz nicht geregelte Recht zur Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen, jedem Gesellschafter zubilligt. Vielleicht könnte man auch die Entscheidung des Staatsgerichtshofes heranziehen, der das Recht der Wahlanfechtung nicht nur den politischen Parteien, sondern auch demjenigen eingeräumt hat, der bei richtiger Wahlausführung gewählt worden wäre (vgl. RGZ 132, Anhang S. 1).



Aber mit diesen Erwägungen ließe sich ein Anfechtungsrecht des Betroffenen nur bejahen, wenn nicht schon der Kreis der Anfechtungsberechtigten anderweit in scharfer Abgrenzung genau festgelegt worden wäre, wie es in § 18 BetrVG geschehen ist. In § 18 BetrVG ist das Recht der Wahlanfechtung nur einer Gruppe von 3 Arbeitnehmern, dem Arbeitgeber und jeder im Betrieb vertretenen Gewerkschaft eingeräumt. Auch für die Wahl zum Betriebsrat, für die § 18 BetrVG in erster Linie gilt, hat der "Betroffene" kein Anfechtungsrecht. Es kann also derjenige Betriebsangehörige, der bei korrekter Wahlausführung in den Betriebsrat gewählt worden wäre, nicht von sich aus die Wahl anfechten. Er muß sich vielmehr dazu noch mit 2 anderen Arbeitnehmern zusammentun, oder muß seine Gewerkschaft oder auch den Arbeitgeber zur Wahlanfechtung veranlassen (vgl. Dietz, Komm. zum BetrVG, § 18, Bem. 11 bis 15; Galperin, § 18, Bem. 3).

Nur wenn die Wahl wegen ganz grober Verstöße überhaupt nichtig ist, so kann ihre Nichtigkeit von jedermann, ohne daß eine Beschränkung hinsichtlich Form und Frist bestünde, jederzeit geltend gemacht werden (vgl. Dietz, § 18, Bem. 22; Galperin, § 18, Bem. 29).

Das gleiche muß auch für die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden und des stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden gelten, für die, da sie den Schlußakt der Wahl und der Konstituierung des Betriebsrats darstellt, die Vorschriften des § 18 BetrVG entsprechend anzuwenden sind. Auch hier sind nur anfechtungsberechtigt die Gruppe von 3 Arbeitnehmern, der Arbeitgeber und jede im Betrieb vertretene Gewerkschaft, aber nicht der "Betroffene", ganz abgesehen davon, daß man gar nicht mit Sicherheit wissen könnte, wer im Falle einer Beachtung des § 27 Abs. 1 BetrVG aus der übergangenen Gruppe gewählt worden wäre. Daneben hat jedes Mitglied des Betriebsrats die Möglichkeit, eine etwa wegen grober Verstöße gegen demokratische Grundprinzipien



oder aus ähnlichen Gründen sich ergebende Nichtigkeit einer im Betriebsrat vorgenommenen Wahl oder eines vom Betriebsrat gefaßten Beschlusses gemäß § 82 Abs. 1 Buchst. a oder i im Beschlußverfahren vor den Arbeitsgerichten feststellen zu lassen (vgl. Dietz, BetrVG, § 82, Bem. 11; Galperin, BetrVG, § 27, Bem. 96; Dersch-Volkmar, ArbGG, § 10, Bem. 12 a zu g).

Der Anfechtungsantrag der Antragsteller war also wegen mangelnder Antragsberechtigung der Antragsteller unzulässig.

Außerdem ist die Frist nicht gewahrt. Das Landesarbeitsgericht hat in seinen Hilfserwägungen in die Anfechtungsfrist des § 18 auch die Frist des § 34 BetrVG mit eingerechnet. Dem vermochte der Senat nicht zu folgen. Wenn auch die Wahl im weiteren Sinne ein Beschluß sein mag (vgl. Baumbach-Hueck, Aktiengesetz, § 197, Anm. 2; Godin-Wilhelmi, Aktiengesetz, § 195, Anm. I 1), so paßt doch die Bestimmung des § 34 BetrVG ersichtlich nicht für eine Wahl. Die Frist des § 34 hat nur Sinn für Beschlüsse, die überhaupt in der Zwischenzeit noch geändert werden können. Beschlüsse, die nach außen hin bereits in Erscheinung getreten sind und Dritten bereits Rechte gewährt haben, können in ihrer Wirksamkeit nicht mehr gehemmt werden. Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist bereits eine unmittelbare Wirkung eingetreten; der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind eben gewählt worden. Das ließe sich höchstens noch mit ihrem Einverständnis abändern und auch nur in der Form, daß der Gewählte sein Amt niederlegte und dadurch eine Neuwahl ermöglichte. Deshalb paßt die Vorschrift des § 34 nicht auf die Wahl. Obendrein würde man bei einer Hinausschiebung der Anfechtungsfrist um die Frist des § 34 zu einer ganz ungenauen Anfechtungsfrist gelangen. Jedenfalls, wenn man mit Dietz (§ 34, Bem. 8) die Ansicht vertreten sollte, daß der Antrag aus § 34 gar nicht innerhalb einer Wochenfrist gestellt zu werden braucht, oder wenn man mit Galperin (§ 34, Bem. 10) die Ansicht vertritt, daß die Frist des § 34 nur eine Mindestfrist sei und überschritten werden könne.

Aber selbst wenn man die Anfechtungsfrist des § 18 um die eine Woche aus § 34 BetrVG verlängern würde, so wäre der Antrag der Antragsteller ohnehin verspätet gestellt. Es ist dann nämlich gemäß §§ 187, 190 BGB wie folgt zu rechnen:

Am 22. April 1955 fand die Wahl statt. An dem Wahlvorgang nahmen die beiden Antragsteller teil. Die Wahl wurde ihnen also am 22. April 1955 "bekannt". Also zählt der 22. April 1955 für die Fristberechnung nicht mit. Er ist aber auch der einzige Tag, der nicht mitgerechnet wird. Die Frist beginnt mit dem Ablauf dieses Tages, also am 23. April 1955 morgens 0.00 Uhr, zu laufen und endet, wenn man die einwöchige Frist des § 34 BetrVG nicht mit einrechnet, am 6. Mai 1955 abends 24.00 Uhr. Rechnet man die einwöchige Frist des § 34 BetrVG mit hinzu, so schließen sich beide Fristen unmittelbar aneinander an (§ 190 BGB); es liegt nicht etwa noch ein Tag dazwischen. Die Wochenfrist lief dann am 29. April 1955 abends 24.00 Uhr ab, die 14-Tage-Frist des § 18 BetrVG begann am 30. April 1955 früh 0.00 Uhr zu laufen und endete am 13. Mai 1955 abends 24.00 Uhr. Der Antrag vom 13. Mai 1955 ist aber erst am 14. Mai 1955 bei Gericht eingegangen, mithin um einen Tag zu spät, selbst wenn man die Aussetzungsfrist des § 34 BetrVG noch hinzurechnen würde.

Der Antrag war also, soweit er in erster Linie als Antrag auf Wahlanfechtung anzusehen war, unzulässig.

Soweit der Antrag hilfsweise als Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl anzusehen war, ist er nach dem oben Gesagten zwar zulässig, aber er ist nicht begründet. Das Wahlergebnis verstößt zwar gegen die Sollvorschrift des § 27 BetrVG. Wenn hier von einem der nach § 18 BetrVG Anfechtungsberechtigten rechtzeitig die Wahl angefochten worden wäre, so wäre es Aufgabe des Betriebs-



rats gewesen, Gründe darzulegen und unter Beweis zu stellen, die das konkrete, von der Regel des § 27 Abs. 1 abweichende Wahlergebnis damit rechtfertigten, daß es durch vernünftige und sachliche Gründe geboten gewesen sei. Eine Nichtigkeit der Wahl hat aber dieser Verstoß gegen die Sollvorschrift des § 27 BetrVG nicht zur Folge (vgl. den Beschluß des erkennenden Senats vom 2. November 1955 - 1 ABR 6/55 - AP Nr. 1 zu § 27 BetrVG). Wenn auch in Rechtsprechung und Rechtslehre in steigendem Maße betont wird, daß Sollvorschriften nicht unerheblich sind, sondern als vom Gesetzgeber wohlerwogene, aus der normalen Interessenlage der Parteien geschaffene Rechtssätze im Regelfalle zu beachten seien, so ist damit an der grundsätzlichen Regel unserer Rechtsordnung, daß Verstöße gegen Sollvorschriften das vorgenommene Rechtsgeschäft nicht nichtig machen, nichts geändert. Wenn nichts anderes vorliegt als der Verstoß gegen § 27 Abs. 1 BetrVG, so ist die Wahl nicht nichtig. Die Nichtigkeit einer Wahl kann, wie der Senat im Beschluß vom 2. März 1955 (BAG I, 318) entschieden hat, nur in besonderen Ausnahmefällen angenommen werden. Ein solcher liegt hier nicht vor. Die Tatsache, daß schon im vorigen Betriebsrat die Arbeitermehrheit des Betriebsrats erst durch ein gerichtliches Verfahren zur Wahl eines Angestellten als stellvertretenden Betriebsratsvorsitzenden gezwungen werden mußte, macht die jetzige Wahl nicht nichtig. Hartnäckigkeit der Mehrheit verstößt noch nicht gegen demokratische Grundprinzipien, mag es auch eine Spielregel parlamentarischer Fairneß sein, nach Wahl des Vorsitzenden aus der stärksten Gruppe seinen Stellvertreter aus der nächststärksten Gruppe zu wählen. Auch liegt kein Verstoß gegen die guten Sitten und keine Willkür vor, wenn die Arbeitermehrheit, die im alten Betriebsrat auf Grund eines Gerichtsbeschlusses als stellvertretenden Vorsitzenden einen Angestellten gewählt hatte, diesen nun nicht wieder wählt. Es mag zwar sein, daß die Gründe, die der Betriebsrat für ein



- 8 -

Abweichen von der Sollvorschrift des § 27 Abs. 1
angeführt hat, nicht ausreichen, um einen etwa
rechtzeitig gestellten Anfechtungsantrag zurück-
zuweisen; eine Nichtigkeit ergeben sie jedoch
nicht.

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts war
daher auf die Rechtsbeschwerde hin aufzuheben
und der Antrag war abzuweisen.

gez. Nipperdey, Dr. Poelmann Dr. Meier-Scherling

Dr. Hiltmann Karpf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

